



Vergabeunterlagen / Aufgabenbeschreibung

Titel:

Ex-Ante-Bewertung von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des EFRE-Programms im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Land Bremen 2014-2020

Auftraggeber:

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen, EFRE-Verwaltungsbehörde

Kontaktstelle:

Jan Casper-Damberg

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen

Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

T: 0421 361 - 8843

E-Mail: jan.casper-damberg@wuh.bremen.de

I. Hintergrund der Ausschreibung

In Vorbereitung auf die Strukturfondsförderperiode 2014 bis 2020 erstellt das Land Bremen derzeit ein Operationelles Programm EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“. In diesem Zusammenhang ist geplant, in solchen Investitionsprioritäten, in denen Unternehmen als Zielgruppe der Förderung adressiert werden, einen integrierten Dachfonds mit verschiedenen revolvierenden Finanzierungsinstrumenten aufzulegen. Entsprechend des - noch nicht endgültigen - Kompromisstextes für Artikel 32 der fondsübergreifenden Rahmenverordnung¹ muss der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten in der Förderperiode 2014 - 2020 auf einer unabhängigen Ex-ante-Bewertung aufbauen, in der mit Blick auf die Investitions- und Förderbedarfe der mit den Instrumenten jeweils adressierten Politikfelder und thematischen Ziele eine Marktschwäche oder suboptimale Investitionssituationen analysiert / nachgewiesen wird.

¹ Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds“ vom 06.10.2011, KOM (2011), hier insbesondere aktuelle Kompromissfassung vom 20.6.2012

Vor diesem Hintergrund plant die EFRE-Verwaltungsbehörde als zuständige Stelle für die Erstellung des EFRE-Programms die Ausschreibung dieser unabhängigen Ex-Ante-Bewertung für den im Rahmen der EFRE-Förderung 2014-2020 geplanten Dachfonds mit verschiedenen revolvingierenden Finanzierungsinstrumenten.

II. Informationen zu den geplanten Finanzierungsinstrumenten

Gegenstand der Ex-Ante-Bewertung

Die Unternehmensförderung durch revolvingierende Instrumente - in Ergänzung oder alternativ zur bestehenden Zuschussförderung - erfolgte im Land Bremen bislang durch Anpassungen des Landesinvestitionsförderprogramms LIP (seit 12/2007) sowie seit 2009 im Rahmen der Neuaufstellung der FEI-Richtlinie (Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation). Im Zusammenhang mit der Umsetzung von EFRE-Programmen liegen im Land Bremen dagegen bislang noch keine Erfahrungen zum Einsatz von Darlehen oder anderen revolvingierenden Finanzierungsinstrumenten vor.

Vor diesem Hintergrund hat die EFRE-Verwaltungsbehörde im Jahr 2012 eine unabhängige Studie (sog. „Darlehensstudie“)² durchführen lassen, mit der

- eine Zwischenbilanz zur bisher erfolgten Einführung von Darlehen in der LIP und FEI-Förderung gezogen wurde sowie
- mögliche Umsetzungsvarianten und Einsatzbereiche der Darlehensförderung im Rahmen des künftigen EFRE-OP (2014-2020) aufgezeigt wurden.

Als ein zentrales Ergebnis der Studie wurde für das bremische EFRE-Programm 2014-2020 die Einführung eines integrierten Dachfonds empfohlen, in den verschiedene unternehmensbezogene Darlehensangebote / Finanzierungsinstrumente integriert werden können. Die in diesem Zuge von den Gutachtern vorgeschlagenen, insgesamt neun Interventionsbereiche / Suchfelder wurden anschließend im Rahmen der EFRE-Programmplanung durch Prüfaufträge bei den fachlich verantwortlichen Referaten und Stellen beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH), dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) und der Bremer Aufbau-Bank (BAB)

- auf ihre grundsätzliche Eignung für den Einsatz revolvingierender Finanzierungsinstrumente bzw. den Bedarf geprüft (Prüfebene 1)
- und dann mit Blick auf ihre möglichen Ausgestaltung im Rahmen eines integrierten Dachfonds in einem zweiten Schritt ggf. weiter spezifiziert (Prüfebene 2).

Im Ergebnis der o.g. Prüfung eignen sich für den Einsatz revolvingierender Instrumente im EFRE ab 2014 die LIP-, die FEI- und die PFAU-Förderung³, die als zuschussbasierte Förderangebote bereits im derzeit laufenden EFRE-Programm verankert sind. Als zusätzliche neue Instrumente für einen EFRE-Darlehens-/Dachfonds eignen sich zudem grundsätzlich die Förderinstrumente Energieeffizienzdarlehen und Mikrodarlehen. Alle fünf hier genannten, grundsätzlich für den Einsatz von Darlehen und die Einbindung in einen EFRE-Dachfonds

² GEFRA / MR (2012): „Evaluierung der Darlehensvergabe im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes Bremen, insbesondere mit Blick auf die Förderperiode 2014-2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“; Gutachten im Auftrag des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen; Hamburg / Bremen

³ PFAU ist das „Programm zur Förderung von angewandten Umwelttechniken“

geeigneten Instrumente würden nach Schätzungen der o.g. Stellen in Summe auf eine Nachfrage bzw. ein am Markt platzierbares Gesamtvolumen von bis zu 70 Mio. € kommen.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse soll die Ex-Ante Bewertung - auf Basis der durch die o.g. Stellen getroffenen Einschätzungen zur grundsätzlichen Eignung der verschiedenen Finanzierungsinstrumente - die folgenden Instrumente zu einer vertieften Prüfung / Bewertung gemäß Art. 32 des Entwurfs der Allgemeinen Verordnung umfassen:

- LIP-Darlehen
- FEI-Darlehen
- Energieeffizienzdarlehen
- EFRE-Mikrodarlehen
- PFAU-Darlehen

Obwohl das zuständige Fachreferat und die BAB im Zuge der o.g. Prüfung zu einer zurückhaltenden Einschätzung bzgl. der Tragfähigkeit / des regionalen Marktpotenzials für das Instrument

- „Wagniskapital für technologieorientierte Unternehmen (TOU) in der Gründungs- und Wachstumsphase“

kamen⁴, wurde - angesichts der Virulenz des Themas in der aktuellen Fachdiskussion sowie mit Blick auf den Prüfauftrag in der aktuellen Koalitionsvereinbarung - entschieden, auch dieses Instrument ergebnisoffen in die Ex-Ante-Bewertung einzubeziehen.⁵

Detallierte Informationen zu den Instrumenten / zusätzliche Materialien

Weiterführende und detaillierte Informationen, z.B. zur bislang angedachten Ausgestaltung der Instrumente sowie zu ihrer Herleitung und strategischen Verankerung in der geplanten EFRE-Programmstruktur, sind in verschiedenen Dokumenten und Materialien enthalten, die die Bieter beim Auftraggeber im Zuge der Angebotslegung anfordern können. Dies sind:

- Eine Excel-Übersicht, in der die Ergebnisse der o.g. Prüfaufträge zusammengefasst und erste Hinweise zur möglichen Ausgestaltung der fünf positiv geprüften Instrumente aufgeführt sind.
- Das EFRE-Arbeitsdokument als Vorläufer des künftigen EFRE-Programms, Stand Juli 2013. Hier ist an verschiedenen Stellen (gelb markiert) die Herleitung und strategische Verankerung der fünf positiv geprüften Instrumente im Kontext der vorläufigen EFRE-Programmstruktur beschrieben.
- Die o.g. Darlehensstudie: Neben einer Zwischenbilanz des LIP- und des FEI-Programms zur Umstellung der beiden Förderangebote auf den Einsatz von Darlehen, werden hier die ersten groben Ideen zur Gestaltung des integrierten Dachfonds dargestellt, sowie (ab S. 120) Hinweise zur möglichen Ausgestaltung der beiden im Rahmen der Ex-Ante-

⁴ Vgl. hierzu u.a. die Deputationsvorlage zur Neuausrichtung von Wagniskapital in Bremen (offene Beteiligung), auf: http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/18_168_L-Vorlage+Neuausrichtung+Wagniskapital+11.06.2012+mit+Anlagen-B.pdf

⁵ Der Schwerpunkt der Analyse zum Instrument „Wagniskapital für technologieorientierte Unternehmen (TOU) in der Gründungs- und Wachstumsphase“ wird, stärker als bei den anderen fünf Instrumenten, v.a. auf dem Aspekt regionale Bedarfsanalyse / Abschätzung des Marktpotenzials liegen.

Bewertung vertieft zu analysierenden Instrumente „Wagniskapital...“ und „Mikrodarlehen“ gegeben.

Die Anforderung des Materials durch die Bieter sollte, unter Angabe einer E-Mailadresse, auf elektronischem Wege an die o.g. Kontaktstelle erfolgen. Der Bieter hat sicherzustellen, dass ihn die ergänzenden Informationen über diese Adresse ohne Zeitverzug erreichen.

III. Aufgabenbeschreibung / zu erbringende Leistungsbausteine

Die genauen Anforderungen für die Ex-ante-Bewertung ergeben sich aus Art. 32, Ziffer 2, Buchstaben a bis g des Entwurfs der Allgemeinen Verordnung. Demnach sind für die einzelnen Instrumente im Rahmen der Bewertung die folgenden Leistungen zu erbringen (Passagen angelehnt an den Text des Verordnungsentwurfs):

- a) Eine Analyse der Marktschwächen, ggf. bestehender suboptimalen Investitionssituationen und Investitionsanforderungen für die Politikbereiche, thematischen Ziele und Investitionsprioritäten, die im Hinblick auf einen Beitrag zur Strategie und den Ergebnissen der einschlägigen Programme behandelt und mit den Finanzinstrumenten unterstützt werden sollen. Diese Analyse ist nach der besten verfügbaren Verfahrensweise durchzuführen.
- b) Eine Bewertung des Mehrwerts des Finanzinstruments, das durch die GSR-Fonds unterstützt werden soll, der Kohärenz mit anderen Arten öffentlicher Interventionen, die den gleichen Markt betreffen, der etwaigen Auswirkungen von staatlichen Beihilfen, der Verhältnismäßigkeit der geplanten Intervention und geplanten Maßnahmen, um Marktverzerrungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- c) Eine Schätzung der zusätzlichen öffentlichen und privaten Mittel, die durch das Finanzinstrument bis hinunter auf die Ebene des Endempfängers eventuell aufzubringen sind (erwartete Hebelwirkung), ggf. einschl. einer Einschätzung des Bedarfs und Umfangs der vorrangigen Vergütung, um entsprechende zusätzliche Mittel seitens privater Investoren zu mobilisieren, und/oder eine Beschreibung der Mechanismen, die zur Feststellung des Bedarfs und des Umfangs dieser vorrangigen Vergütung verwendet werden sollen.
- d) Eine Bewertung der Erfahrungen, die mit ähnlichen Instrumenten und Ex-ante-Bewertungen, die die Mitgliedstaaten in der Vergangenheit durchgeführt haben, gesammelt wurden, und welche Lehren daraus für die Zukunft gezogen werden können.
- e) Die vorgeschlagene Investitionsstrategie, einschließlich einer Prüfung der Optionen für die Einsatzregelung im Sinne von Artikel 33, der anzubietenden Finanzprodukte, der anvisierten Endempfänger und gegebenenfalls der geplanten Kombination mit Finanzhilfen.
- f) Eine Spezifizierung der erwarteten Ergebnisse und wie das betreffende Finanzinstrument zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der einschlägigen Priorität oder Maßnahme beitragen soll, einschließlich Indikatoren für diesen Beitrag.
- g) Bestimmungen, die ggf. eine Überprüfung und Aktualisierung der Ex-Ante-Bewertung während des Einsatzes eines Finanzierungsinstrumentes ermöglichen, dessen Einsatz auf einer solchen Bewertung beruht, wenn die Verwaltungsbehörde während der Einsatzphase zu dem Schluss gelangt, dass die Ex-ante-Bewertung nicht mehr den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Einsatzes entspricht.

Darüber hinaus sollen bzgl. der einzelnen Instrumente sowie mit Blick auf den Dachfonds (als übergreifendes Konstrukt) Handlungsempfehlungen erarbeitet werden,

- h) zur konkreteren oder ggf. besseren Ausgestaltung der Einzelangebote (z.B. Finanzierungsstruktur, Plausibilitätscheck bzgl. des bereits geschätzten Marktvolumens, Förder-/Darlehenskonditionen, Zielgruppe, etc.) und des Fonds sowie
- i) zur/zum verwaltungs- und förderbankseitigen Implementierung, Umsetzung und Management der Einzelangebote und des Fonds.

Bzgl. der unter h) genannten Plausibilitätschecks zum möglichen Marktvolumen sind u.a. Erfahrungen aus anderen Bundesländern einzubeziehen und Expertengespräche zu führen.

Für einzelne Finanzierungsinstrumente ist ggf. darzustellen, ob und inwieweit innerhalb und/oder außerhalb des EFRE-Programms die Schnittstellen zu einer ggf. notwendigen zuschussbasierten Förderung organisiert werden können.

Bei den Empfehlungen zur konkreteren oder ggf. besseren Ausgestaltung einzelner Finanzierungsinstrumente sind - im Einvernehmen mit Art. 32, Ziffer 2, Buchstabe b der o.g. fondsübergreifenden Rahmenverordnung - zudem bestehende Förderangebote auf Bundesebene (z.B. KfW), das Angebotsportfolio der BAB sowie andere für das Land Bremen relevante Drittmittelprogramme (z.B. GRW) zu berücksichtigen.

Insbesondere mit Blick auf die Empfehlungen zur Ausgestaltung des Dachfonds ist - über die erwartete Tragfähigkeit und Effektivität der jeweiligen Einzelinstrumente hinaus - auf die inhaltlich-strategische Kohärenz des Gesamtportfolios des Fonds zu achten. Vor dem Hintergrund derzeit noch nicht endgültig getroffener Entscheidungen, z.B. zur Mittelverwendung und strategischen Ausrichtung bestimmter, den Instrumenten teils zugrunde liegender Richtlinien oder Drittmittelprogramme, sollten zur Ausgestaltung des Dachfonds ggf. zwei oder drei Varianten erarbeitet werden.

Prämisse bei den Empfehlungen zu den Einzelinstrumenten sowie des Fonds sollte sein, den Verwaltungsaufwand, v.a. mit Blick auf die Adressaten der Angebote, möglichst gering zu halten und ein System zu skizzieren, das ggü. den EFRE-spezifischen Prüf- und Kontrollanforderungen möglichst robust und wenig fehleranfällig ist. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang der Transfer von Erkenntnissen aus anderen (geeigneten) Bundesländern, die im Kontext der EFRE-Förderung bereits Erfahrungen mit Fonds und revolvingenden Förderinstrumenten gemacht haben.

IV. Vorläufige Verordnungsgrundlagen, Entwürfe zu Durchführungsbestimmungen und Arbeitspapiere der EU-KOM

Die endgültigen Verordnungstexte werden Ende 2013 erwartet. Die oben genannten Leistungen beziehen sich daher auf die zurzeit im Entwurf vorliegenden Verhandlungstexte der Verordnungen sowie Arbeitspapiere der KOM. Die endgültige Leistungserbringung muss den Anforderungen der Schlussfassungen der relevanten Rechtsvorschriften entsprechen. Der Auftragnehmer (AN) wird über aktuelle Fassungen der Verordnungsentwürfe und sonstige Umsetzungsvorgaben informiert. Die zu erstellenden Dokumente sind darauf hin anzupassen.

Die folgenden Entwürfe / Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission zur Kohäsionspolitik 2014-2020 sind weitere vorläufige Grundlagen für die neuen EFRE-Programme sowie ggf. die Ex-Ante-Bewertung nach Artikel 32:

- Entwurf Fiche Nummer 4b der KOM zum Monitoring der Finanzinstrumente vom 04.04.2013 inklusive Anlage
- Entwurf Fiche Nummer 9 der KOM
- Entwurf Fiche Nummer 10 der KOM
- Entwurf Fiche Nummer 12 der KOM zu Finanzinstrumenten vom 15.02.2012

Falls nicht vorhanden, kann der Bieter das Material im Zuge der Angebotslegung - analog zur Vorgehensweise unter II. - bei der o.g. Kontaktstelle anfordern.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, im Spätherbst 2013 ein eigenständiges Methodenpapier zur Ex-Ante-Bewertung für die Finanzierungsinstrumente zu veröffentlichen. Der AN erklärt sich bereit, die in diesem Papier dargestellten Empfehlungen und Vorschläge bei der Durchführung der Ex-ante-Bewertung zu berücksichtigen und - soweit dies im Rahmen des vorgegebenen Budgets möglich und mit Blick auf den Stand der Arbeiten sinnvoll ist - seine im Angebot dargelegte methodische Vorgehensweise ggf. entsprechend anzupassen.

V. Kostenrahmen, Anforderungen an die Berichterstattung und Berichtslegung, Laufzeit der Evaluierung (Zeitplan)

Der geschätzte Auftragswert der Leistung liegt zwischen 50.000,- und 80.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

Die Ergebnisse werden in einem Bericht in Anlehnung an die Gliederung nach Artikel 32 des Entwurfs zur Allgemeinen Verordnung festgehalten. Dabei ist in der Ex-ante-Bewertung grundsätzlich auf jedes einzelne Finanzinstrument einzugehen, bevor eine Gesamtbewertung zur Tragfähigkeit und Ausgestaltung des Dachfonds erfolgt.

Der AG richtet einen Steuerungskreis aus Vertretern der Fachreferate sowie der BAB ein, in dem der AN anlassbezogen über Arbeitsplanung und Zwischenergebnisse der Evaluierung berichtet. Geplant sind Sitzungen

- zum Auftakt der Evaluierung (z.B. Vorstellung des Arbeitsplanes, Methodik, einzubindende Akteure, etc.),
- zu den Zwischenergebnissen sowie
- zum vorläufigen Endbericht.

Bestandteil des Gutachtens ist auch eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse inkl. Schlussfolgerungen, die veröffentlicht werden kann. Die Ex-ante-Bewertung wird dem EFRE-Begleitgremium zur Information vorgelegt und dort durch die Gutachter vorgestellt.

Zudem plant der AG, den Entwurf des Berichtes sowie den vorgesehenen Arbeitsplan (inkl. Methodik) mit der Europäischen Kommission abzustimmen.

Der Auftrag beginnt mit dem Zuschlag und endet mit der Abnahme des Endberichtes durch den Auftraggeber. Vorbehaltlich notwendiger Änderungen ist derzeit der folgende ungefähre Zeitplan für die Bearbeitung der Ex-Ante-Bewertung vorgesehen:

- Bekanntmachung: 21.10.2013
- Angebotsabgabe bis: 12.11.2013, 12:00 Uhr
- Auftragserteilung bis: 18.11.2013
- Abstimmung Arbeitsplan: Anfang Dezember 2013
- Zwischenergebnisse: Mitte Februar 2014
- Endbericht: Mitte April 2014

Für die Bearbeitung der Ex-Ante-Bewertung ist ein Zeitraum von fünf bis sechs Monaten vorgesehen, wobei der Zeitplan auch von den laufenden Verhandlungen der einschlägigen Verordnungen abhängig ist. Die Ex-ante-Bewertung ist Grundlage für die Entscheidung des AG darüber, ob und aus welchen Bereichen des Operationellen Programms ein Beitrag zu einem Finanzinstrument geleistet wird. Es ist geplant, die Finanzinstrumente zeitnah nach der Genehmigung des Operationellen Programms im Jahr 2014 aufzulegen.

VI. Inhaltliche Anforderungen an die Angebote

Das inhaltliche Angebot sollte ein Konzept von insgesamt 10 bis maximal 15 DIN-A4-Seiten zum geplanten Vorgehen enthalten. Dabei soll in knapper und präziser Form klar und verständlich Auskunft über das Problem- und Aufgabenverständnis sowie eine geeignete inhaltlich-konzeptionelle und methodische Vorgehensweise zur Bearbeitung der o.g. Leistungsbausteine gegeben werden.

Aussagen des Bieters zur geplanten Methodik werden insbesondere für die Leistungsbausteine a) Marktversagen, c) Hebelwirkung und h) die größenordnungsmäßige Abschätzung des Marktvolumens für die einzelnen Instrumente erwartet.

Insbesondere zu den Leistungsbausteinen a) und b) soll der Bieter im Angebot - aus seiner Erfahrung heraus - darlegen, welche Ergebnisse aus der Studie erwartet werden können und wie aussagekräftig, robust (und regionalspezifisch) diese voraussichtlich sein werden. Mit Blick auf die zu erwartenden Ergebnisse sind dabei an dieser Stelle - zu diesem Zeitpunkt selbstverständlich noch unverbindliche - kurze, plausibel begründete Einschätzungen / Projektionen vorzunehmen, für welche Einzelinstrumente voraussichtlich eine Marktschwäche / ein Mehrwert hergeleitet werden kann, und für welche Instrumente dies ggf. schwierig wird.

Zudem sollte im Angebot kurz der Aspekt diskutiert werden, ob und inwieweit die gutachterliche Bewertung zu a) (Marktversagen / Marktschwäche) auch abhängig von den Empfehlungen zu h) (Ausgestaltung, Förderkonditionen und das im Land Bremen platzierbare Marktpotenzial der Instrumente) ist und wie die mögliche Wechselwirkung zwischen diesen beiden Leistungsbausteinen im Zuge der Gutachtenerstellung ggf. berücksichtigt wird.

Auf Basis des inhaltlichen Angebotes sowie des in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Zeitplans ist zudem ein schlüssiger Ablaufplan zu erstellen, in dem nachvollziehbar dargestellt wird, welche Zeitspannen und welcher Aufwand (Tagewerke) für die Abarbeitung der einzelnen Leistungsbausteine benötigt wird. Aufbauend auf dem aufwand-/tagewerkespezifischen Mengengerüst für die einzelnen Arbeitspakete sind die jeweiligen

Kosten, Nebenkosten und ein Gesamtpreis (inkl. Mehrwertsteuer) darzustellen. Angebote, die dies nicht gewährleisten, müssen von der Wertung ausgeschlossen werden.

VII. Anforderungen an die Bieter (Eignungskriterien)

Zusammen mit dem Angebot muss eine unterschriebene Eigenerklärung - bei Arbeitsgemeinschaften für jedes Mitglied - vorgelegt werden, dass für die Bieter die in § 6 Nr. 5 VOL/A bzw. § 6 Abs. 4 EG VOL/A und § 6 Abs. 6 EG VOL/A aufgeführten Tatbestände nicht zutreffen (Anhang 1).

Der Bieter soll unabhängig sein und über die erforderliche fachliche und methodische Kompetenz hinsichtlich der folgenden Voraussetzungen verfügen:

1. Umfassende Kenntnisse der Politiken der Europäischen Kommission sowie insbesondere Kompetenzen in der regionalen Strukturpolitik sowie der institutionellen Rahmenbedingungen, Verwaltungsstrukturen und -abläufe in Deutschland bzw. Bremen und der EU
2. Vertiefte Erfahrungen im Bereich der Erstellung, Begleitung und (Ex-Ante-)-Evaluierung von Operationellen Programmen zu den Europäischen Strukturfonds und insbesondere des EFRE, v.a. mit Blick auf die derzeit laufenden Aktivitäten zur Vorbereitung der EFRE-Förderperiode 2014-2020 auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene
3. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Evaluierung und Ex-Ante-Evaluierung der Unternehmensförderung, insbesondere mit Blick auf die Förderbereiche der betrieblichen Investitions-, Innovations- und Energieeffizienzförderung
4. Erfahrungen mit der Evaluierung von revolvingierenden Finanzierungsinstrumenten (Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften) in der unternehmensbezogenen Regionalförderung sowie über die ggf. besonderen beihilfe- und verwaltungstechnischen Anforderungen zur Umsetzung der Instrumente im Rahmen der europäischen Strukturpolitik

Zum Nachweis der fachlichen Eignung gemäß den vorstehend genannten Anforderungen sind für die Punkte 1 und 2 wenigstens drei Referenzen beizubringen, für den Punkt 3 und 4 wenigstens zwei Referenzen. In der jeweiligen Referenz / dem jeweiligen Beleg ist zu vermerken, welche der oben genannten Kriterien belegt werden soll. Eine Referenz kann auch mehrere Kriterien belegen.

Für den Auftrag ist ferner eine Ansprechperson als Projektleiter verbindlich zu benennen und deren Qualifikationsprofil und Referenzliste mit Bezug zu den o.g. Voraussetzungen zu dokumentieren. Darüber hinaus ist anzugeben, mit welchem weiteren Personal der Auftragnehmer beabsichtigt, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen. Hierzu sind kurze Mitarbeiterprofile der für das Team des Auftragnehmers vorgesehenen Personen und eine Zuordnung der Mitarbeiter zu den Arbeitspaketen vorzulegen.

VIII. Bewertung der Angebote und Zuschlagskriterien

Nur solche Angebote, deren Bieter die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die genannten allgemeinen Anforderungen sowie jene an die fachliche Eignung erfüllen, werden einer inhaltlichen Prüfung unterzogen.

Die Bewertung des Angebots erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

1. Aufgabenverständnis sowie Qualität und Schlüssigkeit der inhaltlich-fachlichen Erläuterungen, Einschätzungen, Arbeitshypothesen und Projektionen, die im Angebot gemacht werden; bewertungsrelevant hier insbesondere die Leistungsbausteine a) Marktversagen, b) Mehrwert und h) regionales Marktpotenzial. (Gewichtung 30%)
2. Plausibilität, Eignung und Angemessenheit der methodischen Herangehensweise sowie des aufwands-/tagewerkspezifischen Mengengerüsts (Gewichtung 30%)
3. Berücksichtigung bremischer Spezifika (Gewichtung 10%)
4. Preis (Gewichtung 30%)

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, d.h. auf jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Jedes der Zuschlagskriterien wird mit 0 (nicht geeignet, nicht vorhanden) bis 5 Punkten (sehr gut geeignet) bewertet. Hinsichtlich des Preises erhält der günstigste Anbieter 5 Punkte, die weiteren Angebote werden linear absteigend mit weniger Punkten bewertet. Ein Angebotspreis, der das günstigste Angebot um 75% übersteigt, wird mit Null Punkten bewertet.

IX. Weitere Anforderungen an das Angebot und sonstige Erfordernisse

Ein deutschsprachiges, unterschriebenes Angebot und eine Kopie dessen sind in Papierform sowie als digitale Fassung (PDF-Datei) bis zum **Dienstag, den 12.11.2013, 12:00 Uhr** (Posteingang) zu senden an:

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen
 Referat Z3, EFRE-Verwaltungsbehörde
 Jan Casper-Damberg
 Zweite Schlachtpforte 3
 28195 Bremen

Der Umschlag ist mit der Aufschrift „**Angebot Ex-Ante-Bewertung FINANZIERUNGSTRUMENTE, EFRE-OP 2014-2020 Bremen, nicht öffnen!**“ zu versehen. Die PDF-Fassung ist als CD im Umschlag beizulegen.

Die Bindefrist des Angebotes läuft am 29.11.2013 ab. Bis dahin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Es ist nur die Abgabe eines Gesamtangebotes zulässig. Optionsangebote, Alternativen und Angebote für einzelne Lose werden nicht berücksichtigt.

Für den Fall, dass Partnerunternehmen beteiligt oder Unteraufträge vergeben werden, sind die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Organisationsplan klar aufzuschlüsseln.

Das finanzielle Angebot muss einen Festpreis benennen und die Berechnung dieses Festpreises transparent darstellen, beispielsweise auf der Grundlage von verschiedenen Tagessätzen und Tagewerken für die einzelnen Leistungsbausteine. Dabei ist eine angemessene, transparente Aufgliederung der Kosten auf die einzelnen Leistungsbausteine vorzunehmen.

Das Angebot ist ausschließlich auf dem Post- und Botenweg einzureichen.

Gegebenfalls ergänzende Informationen zum Angebot, die sich während der Phase der Angebotslegung aus eventuell bestehenden Rückfragen von Bietern ergeben, werden allen Interessenten zur Verfügung gestellt. Rückfragen sind per E-Mail an die unter „Kontaktstelle“ aufgeführte E-Mailadresse zu richten. Für den Rücklauf der Antworten und Informationen ist dem Auftraggeber zu Beginn der Phase der Angebotslegung eine E-Mailadresse zu nennen. Der Bieter hat sicherzustellen, dass ihn die ergänzenden Informationen über diese Adresse ohne Zeitverzug erreichen.

Die in Anhang 1 stehende Eigenerklärung sowie die Anhänge 231 (Mindestlohn) und 232 (Vereinbarung Nachunternehmer), die mit der Versendung der o.g. weiteren Angebotsunterlagen an die Bieter übermittelt werden, sind - soweit zutreffend - zu unterschreiben und dem Angebot beizufügen.

Die Auftrags Erfüllung erfolgt in deutscher Sprache.

Ort der Leistung ist Bremen.

X. Fälligkeit der Honorarzahlungen

Die Zahlungen an den Auftragnehmer werden nach Erbringung und Abnahme bestimmter vereinbarten Leistungen, in Anlehnung an den unter VII aufgeführten Zeitplan, getätigt. Es ist der folgende Zahlungsplan vorgesehen.

1. Rate (1/3) nach Präsentation und Abnahme des Arbeitsplanes im o.g. Steuerungskreis
2. Rate (1/3) nach Präsentation der Zwischenergebnisse
3. Rate (1/3) nach Abnahme des Endberichtes

XI. Ergänzende Vertragsbedingungen

§ 1 Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber (im Folgenden AG) erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, inhaltlich und räumlich unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht unter angemessener namentlicher Nennung des Auftragnehmer (im Folgenden AN). Der Auftraggeber ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers ist auf die Umgestaltung bzw. Bearbeitung hinzuweisen.

(2) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Untersuchung oder von Teilen durch den AN auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG.

(3) Der AN haftet gegenüber dem AG dafür, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwirbt oder, soweit diese Rechte Dritten zustehen, er die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt erhält und übertragen darf.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 2 Beteiligung weiterer Sachverständiger, Unterauftragnehmer

(1) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung des AG, soweit sie nicht bei Zuschlagserteilung bekannt war.

(2) Eine Beauftragung i. S. d. Abs. 1 erfolgt im Namen und auf Rechnung des AN. Der AN steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf schriftliche Weisung des AG eingeschaltet wurde.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Stellt der AN im Verlauf der Arbeiten fest, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis nicht oder nur teilweise erreicht werden kann oder vollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, hat der AN den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu berichten.

(2) Der AG wird den AN im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Er wird ihm alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung stellen. Er wird den AN von allen Vorgängen und Umständen informieren, die für Inhalt und Zweck des Gutachtens erforderlich sind.

(3) Der AN hat den Auftrag unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik einschließlich der neusten Erkenntnisse von Wirtschaftlichkeit und Organisation durchzuführen. Hierbei hat der AN die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und auch die internen Regelungen des AG zu beachten. Er hat dabei insbesondere die einschlägigen Regelwerke sowie nachvollziehbare, richtige und schlüssige Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu beachten.

Datenschutz

(1) Der AN gewährleistet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind.

(2) Vom AN zur Durchführung des Vorhabens erhobene sowie von dem AG dem AN übermittelte personenbezogene Daten dürfen vom AN nur zur Durchführung des Vorhabens verarbeitet werden.

(3) Der AN stellt sicher, dass personenbezogene Daten bei Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.

(4) Der AN stellt sicher, dass nach Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die der AG dem AN zur Durchführung des Vorhabens übermittelt hat, sind nach Beendigung der Arbeiten an den AG zurückzugeben.

(5) Der AN sieht die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an den Landtag, Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, an Ausschüsse der Bremischen Bürgerschaft (und damit an die Öffentlichkeit) nicht als Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz an. Gleiches gilt für die Einstellung dieser Daten in eine durch den AG betriebene Datenbank auf die auch Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft Zugriff haben.

Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Der AN hat alle ihm bei der Durchführung des Vertrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Dritten gegenüber geheim zu halten, einschließlich der Art und des Umfangs des Auftrags, soweit ihn der AG nicht in schriftlicher Form hiervon entbindet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Der AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihm erteilten Auftrags notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.

(3) Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschriften haftet der AN dem AG.

Haftung

Für Schäden, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen, haftet der AG nicht. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht für Personenschäden sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des AG oder seiner Mitarbeiter. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter i. S. d. Satzes 1 freizustellen.

Vorzeitiges Vertragsende

Das Recht der Vertragsparteien zum Rücktritt (§ 323 BGB) von diesem Vertrag und zur Kündigung (§ 649 BGB) des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AG ist

- bei einer Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den AN
- bei einer Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den AN ohne Zustimmung des AG;
- bei einer erheblichen Verletzung der Vereinbarungen zum Datenschutz

zum sofortigen Rücktritt ohne Nachfristsetzung berechtigt.

Sonstige Vereinbarungen

(1) Es handelt sich bei dieser Untersuchung um einen öffentlichen Auftrag. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Gutachtens verwendet werden.

(2) Von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(4) Die Vertragsmuster 231 und 232 sind dem Auftragnehmer bekannt und werden Gegenstand dieses Vertrages (Mindestlohnklärung).

Bei der Auftragsvergabe werden die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ gemäß VOL Teil B in der bei der Erteilung des Zuschlags gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

ANHANG 1: Eigenerklärung zur Eignung (Auszug aus dem Formblatt 124 des VHB Bund 2010; hier: S. 3 unten bis S. 5)

		ja	nein
Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde ich/werden wir ihn auf Verlangen vorlegen.			

		ja	nein
Angabe, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet	Mein / Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt</p>	<p>Ich erkläre/Wir erklären, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), - wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a STPO), - wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), - rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre <p>gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> o Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), o Geldwäsche (261 StGB), o Bestechung (§ 334 StGB), o Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), o Diebstahl (§ 242 StGB), o Unterschlagung (§ 246 StGB), o Erpressung (§ 53 StGB), o Betrug (§ 263 StGB), o Subventionsbetrug (§ 264 StGB), o Kreditbetrug (§ 265b StGB), o Untreue (§ 266 StGB), o Urkundenfälschung (§ 267 StGB), o Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), o Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), o wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), o Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), o Brandstiftung (§ 306 StGB), o Baugefährdung (§ 319 StGB), o Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), o unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (326 StGB), <p>die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde.</p> <p>Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes, - § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, - §§ 15, 15a 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, - § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder
--	---

	einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind oder – gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmerentendegesetzes mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.	

Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen.	Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.
Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse vorlegen.	

Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.	Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft unter Nummer:
Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.	

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen der Eigenerklärungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt werden müssen.
